

# Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungsteuer

vom .....

Entwurf

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

## **1. Verordnung vom 3. Dezember 1973<sup>1</sup> über die Stempelabgaben (StV)**

*Gliederungstitel vor Art. 15<sup>bis</sup> (neu) Guthaben im Konzern*

### **24<sup>bis</sup> (neu) Guthaben im Konzern**

*15<sup>bis</sup> (neu) Guthaben im Konzern*

<sup>1</sup> Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben qualifizieren nicht als Obligationen oder Geldmarktpapiere gemäss Artikel 5a des Gesetzes, unbeachtet ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihres Zinssatzes.

<sup>2</sup> Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen gemäss anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden.

<sup>3</sup> Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine zu einem schweizerischen Konzern gehörende inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert.

## 2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966<sup>2</sup> (VStV)

1a. Guthaben im Konzern *Art. 14a und Randtitel (neu)*

<sup>1</sup> Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben qualifizieren weder als Obligationen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a noch als Kundenguthaben gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes, unbeachtet ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihres Zinssatzes.

<sup>2</sup> Als Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen gemäss anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden.

<sup>3</sup> Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine zu einem schweizerischen Konzern gehörende inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert.

### Schlussbestimmung der Änderungen vom .....

Die geänderten Bestimmungen gelten für die nach dem 31. März 2010 fällig werdenden steuerbaren Leistungen.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

XX. xxxxxxxxxxx 20xx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>2</sup> SR 642.211